

ABHANDLUNGEN

Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 20. Februar 1969 über den deutschen Anteil am Festlandsockel in der Nordsee*)

Fritz Münch

Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 20. Februar 1969¹⁾ über den Festlandsockel in der Nordsee hatte keine Grenzen der Anteile Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande festzulegen, sondern nur die Rechtssätze anzugeben, nach denen die Abgrenzung in den weiteren Verhandlungen zwischen den Parteien stattzufinden hat. Das Interesse wendet sich also mehr der Frage zu, wie ein internationales Gericht die Rechtssätze ermittelt, die auf einen Streit angewandt werden können, und aus diesem Interesse sind die folgenden Bemerkungen geschrieben. Dennoch sind vorweg einige Seiten dem Festlandsockel der Nordsee und dem Gang des Verfahrens zu widmen.

I

1. Die Nordsee ist ein verhältnismäßig abgeschlossener Meeresteil, umgeben von Großbritannien mit den nördlich vorgelagerten Inseln, Norwegen, Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Frankreich. Die sehr kurzen Küstenstrecken der beiden letztgenannten Länder an dem engen südwestlichen Zugang können in den folgenden Erörterungen vernachlässigt werden, so daß nur noch vom Hauptbecken und seinen fünf Anliegern die Rede sein wird.

Die Nordsee ist bis weit hinaus nach Norden, wo sie sich zwischen den Shetland-Inseln und Norwegen gegen den Nordatlantik öffnet, nicht tiefer als 200 m, mit Ausnahme einer schmalen Rinne entlang der gesamten norwegischen Küste, die bis zu 700 m tief wird²⁾, und einiger Löcher (u. a.

*) Zum Urteil haben sich bis zum Abschluß dieser Arbeit (18. 6. 1969) geäußert: T a m e s in Nederlands Juristenblad 1969, S. 317 ff. und ein Anonymus in Internationale Spectator, Bd. 23, S. 851 ff.

¹⁾ ICJ Reports 1969, S. 3; abgedruckt unten S. 476; im folgenden wird auf die laufenden Ziffern (1-101) des Urteilstextes verwiesen.

²⁾ Die 200m-Tiefenlinie ist ersichtlich aus der Kartenskizze ZaöRV Bd. 26, S. 764 und Karte 1 unten S. 486.

Devils Hole) etwa bei 56° 30' N, 0° 42' O. Abgesehen von der norwegischen Rinne weist der Nordseeboden morphologische Besonderheiten nicht auf; er fällt langsam nach Norden ab. Man kann nicht irgendeinen Teil des Nordseebodens als irgendeinem Uferstaat natürlicherweise anhängend bezeichnen oder etwa die Doggerbank als natürliche Grenze zwischen einem englischen und einem niederländischen Sockel ansehen. Über den norwegischen Graben hat sich Norwegen mit seinem Anspruch hinweggesetzt und dabei in den Schelfabgrenzungsverträgen die Zustimmung Dänemarks und Großbritanniens, sonst keinen Widerspruch gefunden.

Bodenschätze sind unter dem Grund der Nordsee vorhanden. Die Untersuchungen haben aber nur zu Teilerfolgen geführt. Vor der englischen Küste wird Erdgas gewonnen³⁾, vor der niederländischen Küste sind Vorkommen sicher, in dem von Dänemark beanspruchten Bereich gibt es mindestens eine Fundstelle von Öl und Gas. Im deutschen Bereich ist bisher vergebens gesucht worden, jedoch scheinen die Fachleute die Hoffnungen nicht aufgegeben zu haben.

2. Die Uferstaaten haben, noch bevor das Übereinkommen vom 29. April 1958 über den Festlandsockel^{3a)} für sie in Kraft getreten war, die dort niedergelegten Gewinnungsrechte in Anspruch genommen; sie haben sich Rechtsordnungen dafür gegeben⁴⁾ und Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen – zunächst Erdöl und Erdgas – erteilt⁵⁾. Bis jetzt sind von den fünf Anliegern nur Großbritannien, Dänemark und die Niederlande an das Übereinkommen gebunden. Aber Deutschland und Norwegen haben sich wie die anderen Anlieger, die dem Inkrafttreten des Übereinkommens vorgegriffen hatten, auf den Standpunkt gestellt, daß das ausschließliche Recht des Uferstaats auf die Bodenschätze des Sockels allgemein verbindliches Völkerrecht geworden sei⁶⁾.

³⁾ Vom 1. 4. 1967 bis zum 31. 3. 1968 rund 861 Mio cbm, siehe Continental Shelf Act 1964, Report for Year 1967/68, HC 46 1968/69, S. 3. In dieser Drucksache auch Nachweise über erteilte Konzessionen.

^{3a)} Englischer Text: ZaöRV Bd. 20, S. 32 ff.

⁴⁾ Vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 171 f., 630; Bd. 25, S. 25; Bd. 26, S. 786 ff.

⁵⁾ Für Großbritannien siehe Drucksache HC 46 1968/69.

⁶⁾ Siehe Proklamation der Bundesregierung vom 20. 1. 1964, BGBl. II, S. 104, ZaöRV Bd. 24, S. 170; so schon Meyer-Lindenberg, Das Genfer Übereinkommen über den Festlandsockel vom 29. 4. 1958, ZaöRV Bd. 20 (1959/60), S. 13; später Ingo von Münch, Die Ausnutzung des Festlandsockels vor der deutschen Nordseeküste, Archiv des Völkerrechts Bd. 11, S. 409; Böhmert, Natur und Umfang der der Bundesrepublik Deutschland am Kontinentalschelf zustehenden Rechte, Internationales Recht und Diplomatie 1967, S. 112, 128.

Norwegen ist überhaupt der erste Uferstaat gewesen, der eine Proklamation erließ (Übersetzung und Fundstellennachweis siehe ZaöRV Bd. 24, S. 171). Dazu jetzt noch J. E v e n s e n, Norge og Havbunnen, Internasjonal Politikk 1968, S. 292.

Die Abgrenzung der Schelfanteile gegenüberliegender und seitlich benachbarter Staaten soll nach Art. 6 des Genfer Übereinkommens von 1958 durch Vereinbarung unter den Nachbarn geschehen, mangels einer Vereinbarung aber die Mittellinie zwischen gegenüberliegenden (Abs. 1) und eine Äquidistanzlinie zwischen benachbarten Sockelflächen (Abs. 2) gelten, wenn nicht besondere Umstände eine andere Grenze rechtfertigen. Im Laufe der Plädoyers kam der Begriff *equidistance/special circumstances rule* auf.

Alle fünf Anlieger, auch diejenigen, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, haben Verhandlungen geführt und insgesamt sieben Verträge geschlossen⁷⁾. Fünf davon ziehen die Grenzen innerhalb des Hauptbeckens der Nordsee vollständig und ausdrücklich oder erkennbar auf Grund des Äquidistanzprinzips. Die Verträge Deutschlands mit Dänemark und den Niederlanden bestimmen die Grenze nur für ein kurzes Teilstück. Die weiteren Verhandlungen sind daran gescheitert, daß Deutschland sich nicht auf das Äquidistanzprinzip festlegen wollte, das bei gleichzeitiger Anwendung gegenüber beiden Nachbarn eine ungünstige Aufteilung zur Folge gehabt hätte (siehe unten Ziff. 4). Die beiden anderen Staaten bestanden aber darauf, und um eine Grundlage für den Abschluß der Verhandlungen zu bekommen, kamen alle drei überein, den IGH anzurufen⁸⁾.

II

3. Die Grundlagen des Verfahrens sind ZaöRV Bd. 27, S. 725 geschildert⁹⁾: Dänemark und die Niederlande sind Mitglieder des Statuts des IGH, Deutschland steht mit beiden Staaten im Nexus aus dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957¹⁰⁾ und hat dem IGH gegenüber am 29. April 1961¹¹⁾ eine Unterwerfungserklärung abgegeben.

Die den dort abgedruckten Schriftstücken (zwei Kompromisse, dreiseitiges Protokoll, Verfügung des als Präsident amtierenden Richters) folgenden Prozeßhandlungen sind im Urteil (unten S. 479) geschildert¹²⁾. Hier ist nur zu bemerken, daß trotz dem Ursprung des Verfahrens aus einem Kompromiß Deutschland die taktische Stellung eines Klägers einnahm. Die Streitteile

⁷⁾ Vertragstexte ZaöRV Bd. 26, S. 773–782, Skizze über den gegenwärtigen Stand der Grenzen S. 764, Bemerkungen dazu S. 763 ff.; siehe auch Karte 3 (unten S. 488).

⁸⁾ Andere Möglichkeiten der Beilegung sind im Bericht ZaöRV Bd. 27, S. 726 f. erwähnt.

⁹⁾ Siehe auch U. Engel in Nordisk Tidsskrift 1967, S. 272 ff., 1968, S. 18 ff.

¹⁰⁾ BGBl. 1961 II, S. 81; UNTS Bd. 320, S. 243.

¹¹⁾ BGBl. 1961 II, S. 1026; Yearbook ICJ 1960/61, S. 219.

¹²⁾ Siehe auch Yearbook ICJ 1967/68, S. 85 f.

haben aber durch Art. 2 Abs. 3 der Kompromisse ausdrücklich jede Auswirkung auf die Beweislast ausgeschlossen.

Das Gericht hat durch die Verbindung der beiden Verfahren dem dreiseitigen Protokoll der Streitparteien Rechnung getragen. Allerdings haben Dänemark und die Niederlande sich in der Einleitung zu ihrer nunmehr gemeinsamen Duplik sowie gelegentlich in der mündlichen Verhandlung dagegen verwahrt, daß aus dieser Prozeßgemeinschaft sachliche Folgen gezogen werden. Sie wenden sich gegen das Argument, daß es sich um eine Aufteilung – gewissermaßen aus einem Topf – der östlichen Nordsee unter drei Anlieger handelt, sehen vielmehr die Sache als zwei voneinander unabhängige Grenzfestsetzungen, in denen Deutschland denselben Standpunkt einnimmt und die beiden Nachbarn gleiche Gegenargumente vortragen¹³⁾.

Ebensowenig haben Dänemark und die Niederlande auf das eigene Wort und das Auftreten ihrer eigenen Prozeßvertreter verzichtet. Der Brauch, ausländische Berater beizuziehen und neben dem Prozeßvertreter plädieren zu lassen, ist auch hier geübt worden. Deutschland hatte als Fürsprecher Shigeru O d a , den japanischen Seerechtsexperten, und unter den Beratern einen amerikanischen Anwalt, H. H e r r m a n n aus Boston; die Gegenpartei hatte Sir Humphrey W a l d o c k zum gemeinsamen Fürsprecher, und zur dänischen Abordnung gehörte als Berater E. L a u t e r p a c h t.

Eine förmliche Beweiserhebung hat nicht stattgefunden; die Streitparteien haben Urkunden, Karten und Zeichnungen beigebracht und ihr Material auf Fragen von Richtern ergänzt. Die deutscherseits vorgelegten Karten und Skizzen, die die Teilung des Festlandssockels bis weit hinaus ins Meer nach dem Äquidistanzprinzip vor Augen und *ad absurdum* führen sollen, sind sicherlich eindrucksvoll und werden außerhalb dieses Verfahrens bei den Auseinandersetzungen um die äußere Sockelgrenze zur Regelung der Mineralgewinnung aus der Tiefsee wohl noch eine Rolle spielen.

4. Nicht in der Form, aber praktisch sind G e g e n s t a n d des Streites etwa 13 000 qkm Nordsee-Untergrund. Nach der Äquidistanz-Technik, mit der Dänemark und die Niederlande ihre Grenzen mit dem deutschen Sockelanteil ziehen wollen, würde Deutschland ein unregelmäßiges Viereck zufallen, dessen Form auf der Kartenskizze ZaöRV Bd. 26, S. 764 ersichtlich wird, wenn man die Endpunkte der unvollständigen Sockelgrenzen mit dem östlichen Endpunkt der dänisch-niederländischen Grenze verbindet¹⁴⁾. Die

¹³⁾ Indem der Gerichtshof seine Aufgabe als Abgrenzung, nicht als Verteilung des Nordseesockels bestimmte (Urteil Ziff. 11, 18 und 20), hat er diese Sorge der Nachbarstaaten entkräftet.

¹⁴⁾ Auf der Karte 3, unten S. 488, ist es durch die Linien A–B–E–D–C begrenzt.

Fläche dieses Vierecks wäre ungefähr 23 600 qkm, während an Dänemark 61 500 qkm und an die Niederlande 61 800 qkm fielen. Deutschland hat aber in den Verhandlungen die Auffassung vertreten, daß eine gerechte und billige Aufteilung des Sockelgebiets unter den drei östlichen Anliegern des Hauptbeckens der Nordsee stattzufinden hat, die jedem der drei Staaten wenn keinen gleichen, so doch einen angemesseneren Anteil gibt.

Schon in Genf auf der Seerechtskonferenz von 1958 war der deutschen Abordnung klar, daß Deutschland kein großes Interesse an der ganzen Regelung habe, weil es nur mit dem »nassen Dreieck« rechnen könne. Die Unzulänglichkeit einer Grenzziehung in der Nordsee nach der Äquidistanz ist im Schrifttum gerügt worden¹⁵⁾, und E. M e n z e l hat verschiedene Vorstellungen einer anderen Regelung entwickelt¹⁶⁾.

Das Kompromiß, das dem IGH die Sache unterbreitet, stellt keine Alternativen, sondern fragt ganz allgemein: Welche Grundsätze und Regeln des Völkerrechts sind jenseits der Teilgrenze . . . auf die Abgrenzung unter den Streitteilen der ihnen zugehörigen Flächen des Festlandssockels in der Nordsee anwendbar?

Dann folgt die Bestimmung, die als *pactum de contrahendo* gelten kann, daß die Parteien gemäß der Entscheidung des Gerichtshofes die Grenzen im Nordseesockel durch Abkommen ziehen werden (siehe unten S. 478).

Dementsprechend sind die Anträge der Streitteile (siehe unten S. 480 ff.) auf Feststellung von Regeln gerichtet. Dabei sind diejenigen Dänemarks und der Niederlande, die *principaliter* das Äquidistanzverfahren im Sinn des Art. 6 Abs. 2 der Schelfkonvention von 1958 fordern, noch einigermaßen konkret; denn dieses bedarf zu seiner Durchführung nur noch einer kartographischen Arbeit. Der Hilfsantrag (Ziff. 4) läuft auf dasselbe hinaus. Der deutsche Antrag, soweit er die Anwendbarkeit des Äquidistanzverfahrens verneint, entspricht im Grade der Konkretheit den Anträgen der Gegner. In seiner positiven Wendung in den Ziff. 1 und 4 der letzten Fassung (unten S. 482 f.) ist er recht unbestimmt, weil er nicht eine Regel nennt, sondern ein zu erzielendes Ergebnis.

5. Hier hätten Bedenken entstehen können; denn der IGH und sein Vorgänger, der StIGH, haben verschiedentlich abgelehnt, abstrakte und t h e o -

¹⁵⁾ v o n M ü n c h , a. a. O. (oben Anm. 6), S. 400.

¹⁶⁾ Gutachten zur Frage des kontinentalen Schelfs in der Nordsee (1964); d e r s. , Der deutsche Festlandssockel in der Nordsee und seine rechtliche Ordnung, Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 90 (1965), S. 22 ff. A n d r a s s y geht darauf ein in Razgraničenje epikontinentalnog pojasa u sjevernom moru, Pomorskog zbornika, Bd. 5 (1967), S. 298 ff., und d e r s. , Application of the Geneva Convention, 1958, in Delimitating the Continental Shelf of the North Sea Area, Revue Egyptienne de Droit International, Bd. 23 (1967).

retische Fragen zu beantworten¹⁷). Gemeint ist hier nicht das Bestreben, das er mit vielen Gerichten gemeinsam hat, nur das Nötige zur Urteilsbegründung zu sagen¹⁸), sondern die Behandlung der Anträge selbst.

Es klingt nach grundsätzlichen Richtlinien, wenn es heißt, daß die Streitteile vom Gerichtshof keine Gutachten verlangen können und daß die Kompromisse so abgefaßt sein müssen, daß der Gerichtshof seine eigentliche Aufgabe, die Rechtsprechung, erfüllen kann¹⁹). Zwar scheint nie eine Klage oder ein Kompromiß deshalb für unzulässig erklärt worden zu sein²⁰); aber einzelne Anträge sind an diesem Erfordernis gescheitert. Im Streit um die Freizonen, dem der gegenwärtige insoweit ähnelt, hat sich der StIGH geweigert, nach dem Wunsch der Streitteile seine Meinung vorläufig zu äußern, damit sie danach weiterverhandeln²¹), und eine Regelung zu entwerfen, deren Inkrafttreten dann von einer Übereinkunft der Streitteile abhängig gewesen wäre²²). Im *Chorzów*-Fall hat er die Beantwortung der Frage abgelehnt, welche Haltung Polens dem Oberschlesienabkommen gemäß gewesen wäre²³). Der IGH hat im zweiten Asyl-Streit nicht gesagt, wie sein erstes Urteil durchzuführen sei²⁴), und im Fischereistreit nicht dem britischen Antrag entsprochen, die Grundsätze für die Ziehung der norwegischen Basislinien anzugeben²⁵). Im Vormundschafts-Streit (*Boll*-Fall) hat er Rechtssätze nicht aussprechen wollen, die lediglich den Ausspruch über den konkreten Streitfall hätten begründen sollen²⁶). Andererseits hat der Gerichtshof die Kompromisse großzügig ausgelegt²⁷), Feststellungsklagen überhaupt und insbesondere auf Auslegung von Verträgen²⁸) zugelassen, und obwohl er im *Memel*-Streit den abstrakten Charakter der in der Klage aufgeworfenen

¹⁷) H. Lauterpacht, *The Development of International Law by the International Court* (1958), S. 77 ff.; Sh. Rosenne, *The Law and Practice of the International Court* (1965), S. 309 f.

¹⁸) Die deutsche Rechtsprechung ist oft großzügiger, und in der deutschen Literatur werden oft auch *obiter dicta* als Rechtsprechung zitiert.

¹⁹) A 6, S. 21; A 22, S. 12 f. Der IGH hat das rekapituliert, ICJ Reports 1963, S. 29 ff.

²⁰) Die Klage im *Nordkamerun*-Fall 1963 ist aus einem anderen Grund abgewiesen worden.

²¹) A 22, S. 12.

²²) A 24, S. 10 f., 14; A/B 46, S. 160–162.

²³) A 7, S. 34, 81, nachdem sie zunächst in der – nicht erfüllten – Erwartung zugelassen worden war, daß das Deutsche Reich sie präzisiere: A 6, S. 21.

²⁴) ICJ Reports 1951, S. 78 f.

²⁵) *Ibid.*, S. 118 f., 121 f., 126.

²⁶) ICJ Reports 1958, S. 62.

²⁷) A 22, S. 13; A/B 46, S. 138; A/B 62, S. 13–17; A/B 72, S. 164 ff. ICJ Reports 1949, S. 23; 1953, S. 59.

²⁸) A 7, S. 18 f.; siehe später noch A 13, S. 20 f.; ICJ Reports 1963, S. 37. Man wird die meisten internationalen Urteile als Feststellungsurteile ansehen können.

drei ersten Fragen tadelte²⁹⁾, hat er sie im Tenor beantwortet, nachdem er aus der Sachdarstellung den Anlaß des Streites entnommen hatte.

Die Streitteile haben natürlich die hier dargestellten Bedenken nicht zur Sprache gebracht, und weder im Urteil noch in den Einzeläußerungen der Richter sind sie behandelt. Der Gerichtshof ist also der Tendenz gefolgt, der gemeinsamen Absicht der Beteiligten möglichst förderlich zu sein.

6. Aber die beiden Nachbarstaaten haben dem deutschen Hauptantrag entgegengehalten, er begehre in Wirklichkeit einen Spruch *ex aequo et bono*, und dazu sei der Gerichtshof nach Art. 38 Abs. 2 seines Statuts nur mit klarer Zustimmung der Streitteile befugt.

Der Gerichtshof hat sich diesen Grund nicht zu eigen gemacht, als er sich weigerte zu erklären, daß jeder Anlieger der Nordsee Anspruch auf einen gerechten und billigen Anteil am Boden der Nordsee habe – so aber die deutschen Anträge (Ziff. 1, 3 und 4). Die Versicherung, daß es sich in diesem Verfahren nicht um eine Entscheidung *ex aequo et bono* handle, findet sich in einem anderen Zusammenhang (Urteil Ziff. 88); bei der Verwerfung der deutschen These (Ziff. 18–20) wirkt die Vorstellung von der eigentlich richterlichen Aufgabe nur mittelbar mit, die nicht in einer Verteilung eines gemeinsamen Gegenstands, sondern in der Abgrenzung der schon *de iure* geteilten Flächen bestehe. Insofern hat der Gerichtshof auch den Vorbehalt der beiden Nachbarn gegen Folgerungen aus ihrem gemeinsamen Auftreten honoriert (siehe oben S. 458), obwohl er ihn, wie Ziff. 11 des Urteils zeigt, nicht vollständig und wörtlich gutheißt.

Man könnte dazu einwenden, daß, geschichtlich gesehen, eben doch etwas unter die Uferstaaten geteilt wird, was vorher als gemeinsam oder als herrenlos angesehen wurde³⁰⁾. Die Replik würde freilich lauten, daß der Gerichtshof das Schelfprinzip selbst, d. h. die Existenz beschränkter Hoheitsrechte am Sockel, als für die drei streitenden Staaten bereits verbindlich anwenden kann und demnach auf die rechtliche Aufgabe der Abgrenzung, wenn auch zur Zeit nur durch Feststellung der sie bestimmenden Regeln, beschränkt ist. Seine Begründung in Ziff. 19 scheint aber das Schelfprinzip wirklich als allgemeines Völkerrecht zu verstehen.

Indem der Gerichtshof seine Aufgabe als Abgrenzung schon den Streitteilen zugehöriger Flächen definiert (unten Ziff. 20), erledigt er stillschweigend den Einwand der Nachbarn, daß die Zuteilung von gerechten und billigen Anteilen über das Kompromiß und den Bereich des Verfahrens hinaus gehe, weil sie Großbritanniens und Norwegens Rechte berühre. Deutschland

²⁹⁾ A/B 49, S. 311.

³⁰⁾ In einem anderen Zusammenhang taucht dieser Gedanke im Urteil auf (Ziff. 96 Satz 1).

hat freilich stets betont, daß es die Abmarkung des britischen Anteils nach der Mittellinie nicht in Frage stelle, und später erläutert, daß es nur um die Aufteilung der östlichen Nordsee gehe.

III

7. Deutschland ist an das Schelfabkommen von 1958 nicht gebunden, das es zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat. Von dieser Voraussetzung sind alle Streitparteien ausgegangen; das Urteil erwähnt sie in Ziff. 26 am Ende und 27 erster Satz, und keine Einzeläußerung der Richter bestreitet sie. Freilich weist K o r e t s k y auf die vielen Berufungen Deutschlands auf den Schelfgrundsatz hin, und M o r e l l i und L a c h s wollen aus der Unterzeichnung eine *opinio iuris*³¹⁾ über die Geltung als Gewohnheitsrecht herauslesen.

Aber Deutschland hatte sich den Schelfgrundsatz als solchen zu eigen gemacht und auch dem Mittellinienprinzip einigen Tribut geleistet, allerdings gegen die Äquidistanz für seitliche Abgrenzungen immer Vorbehalte erhoben. Der Gerichtshof hat sich alle einschlägigen Verhandlungsprotokolle und Dokumente vorlegen lassen. Das Urteil würdigt das – insofern nur durch Tatsachen, nicht durch Rechtsvortrag angeregt – unter zwei Gesichtspunkten, dem des eigenen Verhaltens und dem des *estoppel*; der Terminus *venire contra factum proprium* kommt in der Erörterung nicht vor.

Eine ganz neue Untersuchung³²⁾ erfaßt die Rechtsprechung, die offen oder versteckt auf das Verhalten des Staates außerhalb der klassischen Verpflichtungsweisen abgestellt hat, und kommt zum Ergebnis, daß im Interesse der Rechtssicherheit gelegentlich ein Staat an seinem *comportement* festgehalten werden muß. Das Urteil will aber nicht den normalen Formalakt, der zur Bindung Deutschlands an das Schelfabkommen geführt hätte, nämlich die Ratifikation, durch andere Elemente ersetzen (Ziff. 28).

Um den Einwand des *estoppel* zu begründen, muß im angelsächsischen Recht dargetan werden, daß das Verhalten oder die Äußerung des Gegners eine nachteilige Handlung oder Unterlassung zur Folge gehabt hat. Völker-

³¹⁾ Sir Humphrey W a l d o c k war in seinem Plädoyer (29. 10. 1968) nicht so weit gegangen, wenn er auch im Ergebnis Deutschland durch das inzwischen entstandene Gewohnheitsrecht für gebunden erachtet.

³²⁾ C a h i e r, *Le comportement de l'Etat comme source de droits et d'obligations*, in: Festschrift für Guggenheim (1968), S. 237; mit Hinweisen auf den *britisch-norwegischen Fischerei-Streit*, ICJ Reports 1951, S. 139, den Streit über den Schiedsspruch zwischen Honduras und Nicaragua, ICJ Reports 1960, S. 213, und den Streit um den *Tempel Préah Vihear*, ICJ Reports 1962, S. 32.

rechtliche Autoren fassen den *estoppel* auch wohl weiter³³). Aber der Gerichtshof findet (Ziff. 30), die Nachbarn hätten keine nachteilige Stellung bezogen oder Verfügung getroffen, die durch die deutsche Haltung veranlaßt worden wäre³⁴); daher könne sich Deutschland immer noch darauf berufen, daß das Schelfabkommen für es nicht verbindlich sei.

8. Wenn man dem durch Art. 38 Abs. 1 des Statuts des IGH vorgezeichneten Weg folgt, so muß man jetzt untersuchen, welcher Satz des *Völkergewohnheitsrechts* die Schelfabgrenzung bestimmt, nachdem das Äquidistanzprinzip in der Form, die ihm Art. 6 Abs. 2 des Schelfabkommens von 1958 gegeben hat, nicht Vertragsrecht unter den Streitteilen ist.

Es scheint zweckmäßig, die Gedankenfolge des Urteils hier zu verlassen und sich zunächst mit einer These der beiden Nachbarstaaten zu beschäftigen, die anschaulich, handgreiflich ist und sich zunächst auf einen Kodifikationstext berufen kann. Sie sieht im Inhalt des Art. 6 Abs. 2 des Schelfabkommens von 1958 *Gewohnheitsrecht*, und das bedeutet: Da die Streitteile vergeblich verhandelt haben, da auch besondere Umstände nicht vorliegen, sind die Grenzen der Sockelanteile nach der Äquidistanz zu ziehen.

Um diese These hat sich auch der größte Teil der schriftlichen und mündlichen Argumentation gedreht; es ist wohl nicht nötig, ihr in alle Verzweigungen hinein zu folgen.

Das Urteil zerlegt gewissermaßen die *Geschichte* dieses Artikels und verneint zuerst, daß er in das Schelfabkommen von 1958 als bestehende Norm aufgenommen worden sei (Ziff. 62 unter Verwertung der Entstehungsgeschichte Ziff. 47–55). Ihm scheint es auch wichtig, daß Art. 12 des Schelfabkommens Vorbehalte zu Art. 6 erlaubt (Ziff. 63, 29). Den Einwänden, daß man in Kodifikationstexten, und gerade auch im Schelfabkommen, Vorbehaltsmöglichkeiten zu unstreitig kodifikatorischen Artikeln finde und daß zu Art. 6 nur vier Vorbehalte gemacht seien, begegnet es Ziff. 65 und 66 mit nicht sehr glücklich formulierten Gründen.

In den Ziff. 70–80 verfolgt das Urteil dann die *Entwicklung seit 1958*. Hier interessiert – und es geht deutlich genug aus der Beweisführung hervor –, was der Gerichtshof als Merkmale und Erfordernisse des *Gewohnheitsrechts* ansieht.

³³) B o w e t t, *Estoppel before international Tribunals and its Relation to Acquiescence* BYBIL Bd. 33 (1957), S. 176 ff.; W e n g l e r, *Völkerrecht* (1964), *passim* (siehe Index); D o m i n i c é, *A propos du principe de l'estoppel en droit des gens*, in: *Festschrift für Guggenheim* (1968), S. 327 ff. Vgl. allgemein: F r i e d e, *ZaöRV* Bd. 5 (1935), S. 517 ff.

³⁴) Der IGH hatte bereits im Fall *Barcelona Traction*, ICJ Reports 1964, S. 24, den *estoppel*-Einwand vom Nachweis einer selbstschädigenden Handlung Spaniens abhängig gemacht.

Auch Vertragsrecht kann Gewohnheitsrecht werden (Ziff. 71). Allgemeine, übereinstimmende Übung ist nicht erforderlich, aber es muß der Konsens eines weiten und repräsentativen Kreises von Staaten vorhanden sein, vor allem derjenigen, die besonders von der Sachfrage betroffen werden (Ziff. 73). Eine längere Dauer der Übung ist nicht nötig (Ziff. 74), aber es müßte sich eine klare einheitliche Praxis gezeigt haben (Ziff. 74). Endlich hält der Gerichtshof offenbar an dem Erfordernis einer *opinio iuris* (oder *opinio iuris sive necessitatis*) fest (Ziff. 77).

Wie im einzelnen in den Urteilsgründen nachzulesen ist, genügen dem Gerichtshof die Daten zu jedem einzelnen Punkt nicht; beim letztgenannten gereicht es dem Äquidistanzprinzip zum Verhängnis, daß es aus rein praktischen Gründen angewandt werden kann (Ziff. 22 f., 76, 78 am Ende). Denn die Entstehungsgeschichte des Art. 6 des Schelfabkommens von 1958 zeigt, daß die Abgrenzungsfragen erst spät genauer ins Auge gefaßt wurden und daß die Äquidistanz eigentlich auf Empfehlung von Seeleuten und Kartographen, also aus technischen Gesichtspunkten und nicht aus einer Gesamtvorstellung des Schelfproblems in den Entwurf der ILC kam (Ziff. 47–59). Das Ergebnis ist, daß die Regel des Art. 6 des Schelfabkommens von 1958 nicht zu einer gewohnheitsrechtlichen erstarkt ist (Ziff. 81).

Die Ausführungen des Urteils über die Merkmale des Gewohnheitsrechts verdienen Beachtung, weil sich in der Lehre der letzten Zeit einige Unsicherheit gezeigt hat. Das Element der Dauer wird relativiert, was dem Begriffskern des Gewohnheitsrechts, der *vetustas*, widerspricht. Dennoch wird man daran zu denken haben, daß der Gerichtshof an die unzulängliche Bestimmung des Art. 38 Abs. 1 seines Statuts gebunden ist und wohl oder übel jeden Satz nicht konventionellen Völkerrechts entweder als gewohnheitsrechtlich oder als *ius commune* ausweisen müßte. Versteht man dann das letztere noch als beschränkt auf Entlehnungen aus dem innerstaatlichen Recht³⁵⁾, so gibt es überhaupt keine Möglichkeit, dem Völkerrecht eigene Grundsätze anders als gewohnheitsrechtlich anzusprechen³⁶⁾ und die *vetustas* durch breiten Konsens zu ersetzen.

Das Erfordernis der *opinio iuris* wird im Urteil streng subjektiv verstanden, d. h. als ob bei jedem, der einen Akt der Übung oder dessen, was Übung wird, vollzieht, die *opinio iuris* gegenwärtig sein müsse. Gegen eine solche

³⁵⁾ So ursprünglich die überwiegende Lehre, jetzt anscheinend noch Verdross, Völkerrecht (5. Aufl. 1964), S. 147. Anders die unten S. 465 Anm. 40 Genannten.

³⁶⁾ Für eine Mehrzahl von ihnen behauptet das Blondel, Les principes généraux de droit devant la CPJI et la CIJ, in: Festschrift für Guggenheim (1968), S. 204, siehe aber für andere S. 213 f. Daß es *principes généraux* aus dem innerstaatlichen Recht eigentlich nicht gebe, sondern daß es sich immer um Völkergewohnheitsrecht handele, sagt Virally, Le rôle des «principes» dans le développement du droit international, *ibid.*, S. 532, 546, 549 ff.

Auffassung hat sich G u g g e n h e i m gewandt³⁷⁾, u. a. weil der Beweis nicht möglich ist und weil das Argument sich im Kreise dreht; denn wie kann bei der Entstehung der Übung jemand schon die Verpflichtung fühlen, aus Rechtsgründen so handeln zu müssen? Für die Beweisschwierigkeiten sind übrigens die Ziff. 76 und 78 des Urteils ein anschauliches Beispiel, und S ø r e n s e n in seiner abweichenden Meinung betont diesen Gesichtspunkt auch.

Es scheint, daß man das sogenannte subjektive Element objektiv fassen muß: Es muß im Kreise der Rechtsgenossen die Überzeugung vorherrschen, daß die Übung richtig und nötig ist und also sanktionsbewehrt sein soll, mit anderen Worten daß das Verhalten, wie es sich in der Übung zeigt, zur guten Ordnung der internationalen Gemeinschaft gehört³⁸⁾.

Indessen bleibt mit seiner streng subjektiven Auffassung der IGH in der Linie seiner bisherigen Rechtsprechung, auch der des StIGH³⁹⁾.

9. Das Urteil bemüht weiter keine der anderen Quellen oder Erscheinungsformen des Völkerrechts, die in Art. 38 Abs. 1 seines Statuts genannt sind. Wenn man mit einem Teil der Lehre die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die Buchst. c) a. a. O. nennt, aus dem innerstaatlichen Recht hervorgehen läßt⁴⁰⁾, dann versagt diese Quelle in einer Frage, die ausschließlich zwischenstaatlich ist. Allenfalls kämen Schelfabgrenzungen zwischen Mitgliedstaaten eines Bundesstaates in Betracht, aber die Deutung liegt nahe, daß solche vom Völkerrecht entlehnt werden und es sich also um Anwendung von Völkerrecht im bundesstaatlichen Bereich handelt. Übrigens hat man im Zusam-

³⁷⁾ Am entschiedensten wohl in seiner ersten Schrift dazu: *Les deux éléments de la coutume en droit international*, in: *Etudes en l'honneur de Georges Scelle*, Bd. 1 (1950); siehe jetzt *Traité de droit international*, Bd. 1 (2. Aufl. 1967), S. 102 ff. Siehe dazu noch S u y, *Les actes juridiques unilatéraux en droit international public* (1962), S. 215–267.

³⁸⁾ Nach den Darlegungen von F a w c e t t, *Customary International Law in the Courts of the United Kingdom*, *Revista Española de Derecho Internacional* 1968, S. 459 ff., scheint der *common* oder *general assent*, den die britischen Gerichte fordern, objektiv gemeint zu sein. So scheint es auch eine Stelle der abweichenden Meinung von T a n a k a zu verstehen. Die hier angenommene Lehre ist von Ch. D e V i s s e r entwickelt: *Rec. d. C.* Bd. 86, S. 474; *d e r s.*, *Théories et Réalités* (3. Aufl. 1960), S. 191; *d e r s.*, *Problèmes d'interprétation judiciaire en droit international public* (1963), S. 220 f.

³⁹⁾ *Lotus*, A 10, S. 28; *Asyl-Fall*, ICJ Reports 1950, S. 277, 286, und Andeutungen in mehreren anderen Entscheidungen, siehe D u i s b e r g, *Das Völkergewohnheitsrecht nach der Rechtsprechung der internationalen Gerichte* (Diss. Bonn 1963), S. 83 ff.

⁴⁰⁾ Andere kennen allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, die einen solchen Ursprung nicht haben: B i n C h e n g, *General Principles of Law as applied by International Courts and Tribunals* (1953), S. 390; R o s e n n e, *The International Court of Justice* (1957), S. 423, und *The Law and Practice . . .*, a. a. O. (oben Anm. 17), S. 610; Q u a d r i, *Diritto internazionale pubblico* (5. Aufl. 1968), S. 126; B l o n d e l, a. a. O. (oben Anm. 36), S. 211; F a v r e, *Les principes généraux du droit, fonds commun du droit des gens*, in: *Festschrift für Guggenheim* (1968), S. 373 f.

menhang der Frage nach Gewohnheitsrecht die Schelfabgrenzung zwischen den australischen Gliedstaaten⁴¹⁾ erörtert, aber ohne ein Prinzip zu finden, weil ganz verschiedene Überlegungen die einzelnen Grenzen bestimmt haben.

10. Es wäre hier noch auf das Argument einzugehen, nach dem Deutschland die zwischen Dänemark und den Niederlanden durch Vertrag vom 31. März 1966⁴²⁾ gezogene Grenze (E-F auf der Karte unten S. 488) zu achten hätte, weil sie dem geltenden Recht gemäß gezogen sei (unten Ziff. 14 und 35). Das Urteil weist es deshalb zurück, weil die beiden Staaten weder einander gegenüberliegen noch benachbart sind und der Fall daher durch Art. 6 des Schelfabkommens von 1958 nicht gedeckt ist (unten Ziff. 36).

Man kann hier einwenden, daß es noch andere Fälle geben wird, in denen die Sockelanteile nicht unmittelbar benachbarter und nicht direkt gegenüberliegender Staaten aneinanderstoßen und abzugrenzen sind. Auf Karten, die Deutschland überreicht hat und auf denen im Nordatlantik die Schelfgrenzen bis in die größten Tiefen durchgezogen sind, tritt der Fall u. a. zwischen Spanien einerseits, Großbritannien und Irland andererseits sowie zwischen Portugal einerseits, Irland und Dänemark (wegen Grönland) andererseits ein. Es ist schwer zu glauben, daß Art. 6 des Schelfabkommens, der die Abgrenzungen offenbar vollständig regeln wollte, wegen einer buchstäblichen, engen Auslegung unanwendbar auf solche Fälle sein soll.

Die dänisch-niederländische Grenzziehung ist aber wegen des Satzes *pacta tertiis non nocent* unbeachtlich; überdies hat sich Deutschland gegen sie verwahrt⁴³⁾.

11. Der Gerichtshof hat sich mit einem Argument der Nachbarstaaten auseinandersetzen müssen, das er als fundamentalistisch, naturrechtlich, *a p r i o r i s t i s c h* bezeichnet (Ziff. 37). Es geht dahin, daß mit dem Schelfgrundsatz notwendigerweise auch ein Satz über die Abgrenzung der Anteile der einzelnen Staaten entstanden sein müsse und daß dieser Satz der von der Äquidistanz sei. Das Urteil sieht in der Tat einen möglichen Zusammenhang derart, daß die Äquidistanz an dem positiven Charakter des Schelfgrundsatzes teilhaben könnte (Ziff. 38); den letzteren nimmt es an (Ziff. 40, siehe auch *implicite* Ziff. 19).

Der Gerichtshof prüft dieses Argument einmal logisch, wie man sagen möchte, und sodann historisch. Bei der ersten Überlegung leugnet er, daß den

⁴¹⁾ I.C.J. Pleadings, North Sea Continental Shelf, Bd. 1, S. 440 ff., 556 ff.; siehe Karte S. 499.

⁴²⁾ Tractatenblad 1966 Nr. 130, Lovtidende C 1967 Nr. 56, S. 480, deutsche Übersetzung ZaöRV Bd. 26, S. 778.

⁴³⁾ Siehe ZaöRV Bd. 26, S. 766 f., Bd. 27, S. 726, und Urteil Ziff. 9 letzter Satz und Ziff. 12.

Vorstellungen von Nähe und von Fortsetzung des Festlandes, die den Schelfgrundsatz stützen, die Äquidistanz notwendig innewohne (Ziff. 41 und 43 f.). Mit Äquidistanzlinien trenne man oft Sockelflächen aus ihrem natürlichen Zusammenhang; der Norwegische Graben sei ein Beispiel dafür, wie das Äquidistanzprinzip dem natürlichen Zusammenhang widerspreche (Ziffer 45)⁴⁴).

Die Entstehungsgeschichte (siehe oben S. 463) deute auch auf rein technische Überlegungen hin, ohne daß rechtliche Prinzipien eine Rolle gespielt hätten (insbesondere unten Ziff. 53).

IV

12. Mit der Verwerfung der beiderseitigen Thesen war indessen die dem Gerichtshof durch das Kompromiß übertragene Aufgabe nicht erfüllt. Der Gerichtshof ist an die Anträge nicht in dem Sinne gebunden, daß er nur alternativ den einen oder den anderen zusprechen kann⁴⁵). Insbesondere im gegenwärtigen Verfahren konnten angesichts des Wortlauts des Kompromisses die Anträge der Streitparteien lediglich Vorschläge zur Beantwortung der gestellten Frage sein. So geht er denn in den letzten Abschnitten des Urteils (Ziff. 83–99) daran, seine eigene Auffassung von den Grundsätzen der Sockelabgrenzung zu bestimmen.

Er geht dabei von der geschichtlichen Entwicklung des Schelfprinzips aus und legt großen Wert darauf, daß die amerikanische Erklärung vom 28. September 1945 das Verhandlungsprinzip enthält und daß dieses nie aus den späteren Texten und Kodifikationsgesprächen verschwunden ist. So erscheint ihm dieses als maßgebende Regel (Ziff. 55, 85).

Nun hat man es immer als Enttäuschung empfunden und war geneigt, es als leere Ausflucht zu verstehen, wenn zur Lösung einer schwierigen völkerrechtlichen Frage auf Verhandlungen unter den Beteiligten verwiesen⁴⁶) oder wenn vom Ostblock die Verhandlung als wichtigstes und ausreichendes Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten empfohlen wurde. Denn wie *Coolidge* im Schiedsspruch über *Tacna-Arica*⁴⁷) sagt, verpflichtet auch ein ausdrückliches *pactum de contrahendo* nicht zur Zustimmung zu jedem Vorschlag, sondern nur zum Verhandeln *bona fide*.

⁴⁴) Die Karte unten S. 486 zeigt, wie sich der norwegische Anteil am Nordseeboden über den Graben (durch die punktierten Linien kenntlich) hinaus erstreckt und bis zur Mitte der Nordsee reicht.

⁴⁵) So der StIGH im *Freizonen-Streit* A 22, S. 15 und A/B 46, S. 138.

⁴⁶) Verständlich also *Morellis* abweichende Meinung, daß es rechtlich keine Verhandlungspflicht gebe.

⁴⁷) *AJIL* Bd. 19, S. 398, 402; *Reports of International Arbitral Awards*, Bd. 2, S. 929, 933.

Aber der Gerichtshof vertieft hier die Bedeutung der Verhandlung, indem er sie genauer als Verhandlung nach *equitable principles* bestimmt. Man würde ihm wohl unrecht tun, wenn man hier nun doch eine Annahme der deutschen These vom gerechten und billigen Anteil oder ein Ausweichen auf die Billigkeit sehen wollte – er verwahrt sich in Ziff. 88 ausdrücklich dagegen. Koretsky und Morelli haben aber doch in ihren abweichenden Meinungen gefunden, daß der Gerichtshof hier den Boden des Rechts verlasse.

In der Begründung will das Urteil nicht mehr sagen, als daß es kein ausschließliches Abgrenzungsprinzip gebe. Aber es hat im Tenor neben die *equitable principles* auch ein Ziel verbindlich gestellt:

Jedem Beteiligten muß möglichst die natürliche Fortsetzung seines Landgebietes zukommen (C 1); dazu:

Überlappende Teile des Sockels sind gleichmäßig zu teilen (C 2).

In den Verhandlungen sind weiter die wesentlichen Sachaspekte zu berücksichtigen, u. a. die Gestaltung der Küsten, Struktur und Schätze des Sockels (D 1 und 2). Recht positiv klingt dann wieder die Forderung:

Die Sockelanteile müssen den Küstenlängen entsprechen (D 3).

Zunächst Bemerkungen zu ihrem Inhalt: Will man den Tatbestand der Überlappung nicht von vornherein ausschließen, so darf man die Äquidistanzmethode nicht anwenden; denn sie geht sofort auf eine Teilung hinaus. Will man bei jedem Uferstaat eine natürliche Fortsetzung seines Landgebietes unter die See hin postulieren, so muß man die Küstenlinie wesentlich vereinfachen. Man muß im Falle der deutschen Nordseeküste in der Tat die Linie Sylt-Borkum ziehen, weil die natürlichen Fortsetzungen der ost- und der nordfriesischen Küstenteile – getrennt betrachtet und den rechten Winkel in der Elbmündung bildend – sich von vornherein überlappen und nichts anderes als das Äquidistanzviereck bilden, womit die Überlegung des Urteils ihres Sinnes entkleidet wäre. An den Endpunkten dieser Linie sind die Senkrechten ins Meer hinauszuziehen; diese bilden Winkel mit den Senkrechten auf der dänischen und der niederländischen Küste, und die in diesen Winkeln liegenden Flächen sind die Überlappungsgebiete, die gleich zu teilen wären, also nach der Winkelhalbierenden.

Daraus ergibt sich ein spitzwinkliger Sockelanteil, wie er auf der Karte 3 (unten S. 488) durch die Linien ABF und CDF angedeutet ist. Ähnliches war in den deutschen Plädoyers suggeriert worden, einmal mit der Variante, auf der Linie Sylt-Borkum die Mittelsenkrechte zu errichten und bis zur Mitte der Nordsee zu ziehen⁴⁸⁾.

⁴⁸⁾ Daß die Schnittpunkte aller Sockelgrenzen in der Nordsee ganz nah beieinander liegen, zeigt die eigenartige Karte 2 unten S. 487. Der Punkt F der Karte 3 liegt im selben Bereich.

Es entspricht dann freilich nicht die deutsche Totalküstenlänge (Addition der Stücke Sylt-Elbmündung und Elbmündung-Borkum), sondern allenfalls die verkürzte Verbindung Sylt-Borkum etwa dem deutschen Anteil am Nordseeboden.

13. Die Frage drängt sich auf, ob in Wirklichkeit das Urteil hier Völkerrechtssätze aus der Natur der Sache entwickelt und sie nur als Richtlinien der Verhandlungen zwischen den Streitteilen verkleidet. Man würde das gar nicht zu mißbilligen haben; denn es scheint doch, daß Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts zu eng und nur bei sehr weiter Auslegung der Buchst. b und c brauchbar ist. Wenn zahlreiche Autoren die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht nur aus dem innerstaatlichen Recht schöpfen⁴⁹⁾ und wenn andererseits das Urteil selbst die *vetustas* als Erfordernis des Gewohnheitsrechts nicht unbedingt verlangt (siehe oben S. 464), so gelangt man zwar zu einer befriedigenden Lösung, aber ein gewisser Vorwurf der Unklarheit liegt nahe⁵⁰⁾. Auch das Ergebnis, zu dem G u g g e n h e i m schließlich kommt, läßt manches offen: Der internationale Richter oder das sonst befindende Organ habe ein Ermessen bei der Prüfung, ob ein Satz Gewohnheitsrecht sei⁵¹⁾.

Es wäre daher gut zuzugeben, daß Art. 38 Abs. 1 keine verbindliche Quellenlehre des Völkerrechts ist, wie auch einige Autoren lehren⁵²⁾. Allerdings entsteht dann die Verlegenheit, wie man Herkunft und Existenz der Sätze zu erläutern hat, die außerhalb der Gewohnheit und der allgemeinen Rechtsgrundsätze der zivilisierten Staaten stehen.

Zu wenig beachtet wird die Quellenlehre eines älteren Textes, der eine weite Verbindlichkeit erlangt hat und als Ausdruck der Überzeugung der Völkerrechtsgemeinschaft gelten kann. Das Mantelabkommen zur Haager Landkriegsordnung enthält im Vorspruch die sogenannte *Martens* Klausel, nach der die Lücken der vereinbarten Regeln aus den Grundsätzen des Völkerrechts gefüllt werden, »wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens«. Nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern auch Einzelregeln müssen zur Vervollständigung des Kriegsvölkerrechts aus diesen Quellen hergeleitet werden, und es ist nach einer Methode dafür zu suchen.

⁴⁹⁾ Siehe oben S. 465 Anm. 40, und S i o r a t, *Le problème des lacunes en droit international* (1958), S. 277 f.

⁵⁰⁾ Ch. De V i s s c h e r, *Problèmes . . .*, a. a. O. (oben Anm. 38), S. 227, D u i s b e r g, a. a. O. (oben Anm. 39), S. 70.

⁵¹⁾ *Traité . . .*, a. a. O. (oben Anm. 37), S. 106 f.

⁵²⁾ S e r e n i, *Diritto Internazionale*, Bd. 1 (1956), S. 161; Q u a d r i, a. a. O. (oben Anm. 40), S. 115. B l o n d e l, a. a. O. (oben Anm. 36) vermittelt den Eindruck, daß StIGH und IGH die Möglichkeit, allgemeine Rechtsgrundsätze anzuwenden, sehr weit ausgeschöpft haben.

Einen anderen Gedanken hat die italienische Lehre entwickelt: es gibt Rechtssätze, die nicht eigentlich eine Quelle im hergebrachten Sinn haben, sondern mit der Völkerrechtsgemeinschaft notwendig gegeben sind: *principi costituzionali*⁵³). Die Sätze, die im gegenwärtigen Streit angewendet worden sind, sind indes doch nicht zu solchen Grundsätzen allgemeinen Charakters zu zählen, wie sie S e r e n i⁵⁴) aufführt.

Der italienischen Lehre verdanken wir weiter die Vorstellung eines *diritto spontaneo*, das ohne formale Quelle sich als Bestandteil der Völkerrechtsordnung erweist⁵⁵). Man führt diese Auffassung wohl auf Z i c c a r d i⁵⁶) zurück, mit dessen induktiver Grundanschauung sie auch übereinstimmt. Gegenüber Tendenzen, den Bereich des *diritto spontaneo* ähnlich wie den der *principi costituzionali* zu beschränken, hat A g o behauptet, eine recht große Zahl von Normen gehöre zu ihm; B a r i l e geht noch weiter⁵⁷).

Wenn man so das *diritto spontaneo* ausdehnt, gehorcht man auch der Tendenz und der Notwendigkeit, angesichts neuer Erscheinungen Regeln rasch ins allgemeine Völkerrecht aufzunehmen. Man kann dann die fürs Gewohnheitsrecht bisher geforderte Dauer ablösen und die spontane Bildung eines Rechtssatzes annehmen⁵⁸). L a c h s bringt in seiner abweichenden Meinung (S. 230) als Beispiel das Recht, Satelliten fliegen zu lassen: Sir Gerald F i t z - m a u r i c e⁵⁹) sagt, daß Gewohnheitsrecht nicht alt zu sein brauche; er erkennt aber an, daß eine jüngere Generation ihr Argument lieber ins Feld der allgemeinen Grundsätze verlegt.

⁵³) S e r e n i, a. a. O., S. 91, 112 ff.; ähnlich Q u a d r i, a. a. O., S. 119.

⁵⁴) A. a. O., S. 116 f.

⁵⁵) A g o, Science juridique et droit international, Rec. d. C. Bd. 90 (1956), S. 929 ff., und d e r s., Diritto positivo e diritto internazionale, Comunicazioni e Studi, Bd. 7 (1955), S. 90 ff., deutsch Archiv des Völkerrechts, Bd. 6 (1956/57), S. 301 ff.; S p e r d u t i, Norme giuridiche primarie e fondamento del diritto, Rivista di diritto internazionale, Bd. 39 (1956), S. 13 f.; B a r i l e, Diritto internazionale e diritto interno, Rivista di diritto internazionale, Bd. 39 (1956), S. 457 f., 471; G i u l i a n o, I diritti e gli obblighi degli stati (1956), S. 33, 39; B e n t i v o g l i o, in: Novissimo Digesto Italiano, Bd. 5 (1960), S. 922. Siehe auch P e c c o u r t G a r c í a, Tendencias actuales de la doctrina italiana de derecho internacional público (1965), S. 113 ff., 157 ff. Bemerkenswert ist bei G i u l i a n o der in früheren Schriften betonte Zusammenhang mit dem Gewissen oder Bewußtsein der Rechtsgenossen (Considerazioni sulla costruzione dell'ordinamento internazionale, Comunicazioni e Studi, Bd. 2 [1946], S. 186; La comunità internazionale e il diritto [1950], S. 179, 181, 188), siehe auch A g o, Rec. d. C. Bd. 90 (1956), S. 934; B a r i l e, a. a. O., S. 470. Das ist konkreter als die Erwähnung des Gewissens in der M a r t e n s s c h e n Klausel, aber im Grund doch wohl derselbe Gedanke.

⁵⁶) La costituzione dell'ordinamento internazionale (1943).

⁵⁷) A g o, Diritto positivo . . ., a. a. O., S. 78 ff.; B a r i l e, a. a. O.

⁵⁸) Siehe D u i s b e r g, a. a. O. (oben Anm. 39), S. 52.

⁵⁹) The Older Generation of International Lawyer and the Question of Human Rights, Revista Española de Derecho Internacional 1968, S. 472 f.

Es fragt sich dann überhaupt, ob Gewohnheitsrecht und allgemeine Grundsätze des Völkerrechts noch im Grunde verschieden sind und das erstere nur leichter nachweisbar ist. Bei beiden Erscheinungsformen, tradiertem und spontanem Recht, wird man nach Ch. De Visscher (siehe oben Anmerkung 38) die Unentbehrlichkeit des Satzes für die Rechtsordnung zu betonen haben.

Besonders leicht sollte eine solche Wendung dort fallen, wo es sich um Detailregeln einer Institution handelt, die im Grundsatz schon dem Völkerrecht angehört. Ch. De Visscher zeigt, wie der Gerichtshof aus einem Oberbegriff Einzelsätze abgeleitet hat, und zwar im Streit um die norwegischen Fischereigrenzen und im *Korfu-Kanal-Fall*⁶⁰).

Der Gerichtshof hat ja auch im gegenwärtigen Verfahren eine solche Argumentation nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern ist in die Untersuchung eingetreten, ob *a priori* aus dem Schelfprinzip die Äquidistanzregel folge (Ziff. 37 ff.).

In solchen Details kann man allerdings kaum anders postulieren, als daß die internationale Instanz aus der Natur der Sache argumentiere; und wenn man das Ergebnis des gegenwärtigen Verfahrens betrachtet, so kann man finden, daß im Grunde derartige Überlegungen eine große Rolle gespielt haben. Der Demonstration, daß sich die Äquidistanz auf größere Entfernungen hinaus absurd auswirkt (Ziff. 8 und 59, und Skizzen S. 489), folgt der Gerichtshof, in Ziff. 24 nennt er die Ergebnisse »ungewöhnlich, unnatürlich, unvernünftig«. Auch die positiven Sätze, die er aufstellt, kann man als aus der Natur der Dinge gewonnen bezeichnen. In der Tat spielt bei der Küstenmeerabgrenzung mit allen ihren Nebenfragen die Sichtbarkeit des Festlandes für den Fischer und kleinen Schiffer eine Rolle⁶¹) – das wird leider zu oft vergessen –, und das begründet eine geringe Breite und die Äquidistanz; aber beim Festlandssockel kann man einigermaßen einleuchtende Ergebnisse der Adjudikation nur erzielen, wenn man von der Perspektive der äußeren Schelfgrenze aus die Küstenlinien der Kontinente und der einzelnen Uferstaaten wesentlich vereinfacht.

⁶⁰) Problèmes . . . , a. a. O. (oben Anm. 38), S. 238 f. und 240 f. Denselben Gedanken läßt übrigens Doehring anklingen, Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 39) (1963), S. 37, wenn er bemerkt, daß die Differenzierungen der allgemeinen rudimentären Regeln erst dann stattfinden, wenn konkrete Konflikte auftreten, also in der Kasuistik. Eine extreme Vorstellung von Spontaneität wäre die von Kelsen, Hauptprobleme, S. 265, referierte Meinung Hold v. Ferneck's, nach der die Norm überhaupt nur im Konflikt eine »blitzartige« Existenz habe.

⁶¹) Mitchell P. Strohl, The International Law of Bays (1963), S. 31 ff.; Gidel, Le droit international public de la mer, Bd. 3 (1934), S. 500.

Wie angesichts dieses Erfordernisses die positive Bestimmung in Art. 6 der Schelfkonvention von 1958 zu behandeln ist, die die Äquidistanz von der Küstenmeerbasis aus berechnen läßt, brauchte der Gerichtshof jetzt nicht zu entscheiden. Es scheint aber, daß die Klausel der besonderen Umstände erhebliches Gewicht bekommen muß, wo immer die Äquidistanzlinien einen Staat von Flächen unter der offenen See abschneiden, so daß im Verhältnis zu den Nachbarn eine auffällige Benachteiligung sichtbar wird.

V

14. Von den sechs dissentierenden Richtern hat Bengzon eine kurze Erklärung abgegeben, fünf haben eine schriftliche abweichende Meinung verfaßt. Alle halten den Inhalt des Art. 6 der Schelfkonvention von 1958 für allgemeines Völkerrecht; im einzelnen bestehen Nuancen.

L a c h s (S. 232)⁶² hat argumentiert, als wenn er einen Gewohnheitsrechtssatz zu beweisen hätte, spricht aber nur von *general law*. T a n a k a (S. 178) hält Gewohnheitsrecht für gegeben, leitet aber außerdem die Äquidistanz aus dem Schelfgrundsatz ab (S. 179 ff.). Letzteres tut M o r e l l i (S. 200 ff.), während K o r e t s k y (S. 157) und S ø r e n s e n (S. 241 f.) auf den besonderen Charakter von Kodifikationsarbeiten neuen Stils abstellen.

Keiner von ihnen billigt Deutschland die Rechtswohltat der »besonderen Umstände« zu, die ein Abweichen von der Äquidistanz rechtfertigen, mit Ausnahme vielleicht von M o r e l l i, der in seiner eigenwilligen Darlegung zum Schluß kommt, die Äquidistanz sei hier möglicherweise unbillig, und das verpflichte die Streitparteien, über eine Änderung der Lage *de iure* zu verhandeln (S. 208). Der Gerichtshof hätte also eine Pflicht zur Revision der bestehenden Situation feststellen sollen, aber keine sachlichen Regeln über die weitere Verhandlung aussprechen dürfen (S. 212 f.).

Einige mehr inzidente Äußerungen der dissentierenden Richter sind an anderen Stellen dieses Aufsatzes erwähnt⁶³.

15. Fünf Richter der Mehrheit haben individuelle Voten abgegeben. Z a f r u l l a K h a n äußert sich nur mündlich (S. 54 ff.) und

⁶²) Die in diesem und im folgenden Abschnitt erwähnten Seitenzahlen beziehen sich auf ICJ Reports 1969.

⁶³) Das Verhalten Deutschlands hätte mehr beachtet werden müssen: K o r e t s k y, L a c h s, M o r e l l i, oben S. 462; über Beweisschwierigkeiten bei der *opinio iuris*: S ø r e n s e n, oben S. 465, der übrigens in manchen Punkten mehr mit dem Urteil übereinstimmt als die Plädoyers seines Landes; über die schnelle Bildung eines allgemeinen Satzes L a c h s, oben S. 470; gegen eine Rechtspflicht zum Verhandeln M o r e l l i, oben S. 467 Anm. 46 und gegen eine Bindung in Verhandlungen K o r e t s k y, unten S. 475; das Urteil verlasse den Boden des Rechts: K o r e t s k y und M o r e l l i oben S. 468.

unterstreicht im wesentlichen, daß Art. 6 des Schelfabkommens von 1958 nicht die dänisch-niederländische Grenze deckt. Padilla Nervo ist ebenfalls dieser Meinung (S. 90) und betont, daß die Gesamtsituation der beiden Schelfgrenzen die Unbilligkeit herbeiführe. Der Präsident des Gerichtshofes, Bustamante y Rivero, möchte den Gesichtspunkten, die das Urteil für die Verhandlungen unter den Streitparteien aufstellt, einen positiveren Charakter geben (S. 58 f.), insbesondere stellt er als Recht hin, daß die Sockelanteile der Nordseeanlieger zur Mitte konvergieren (S. 61) und der deutsche Anteil wenigstens an einem Punkt auf den britischen trifft (S. 63 f.). Jessup hat – man muß ihm zustimmen – die Ausführungen im Verfahren unzulänglich gefunden, soweit es sich um die gefundenen und vermuteten Bodenschätze im Nordseeboden handelt, und stellt alle Äußerungen darüber zusammen (S. 67 ff.). Er betrachtet die dänischen und niederländischen Konzessionen im streitigen Bereich als *bona fide* erteilt und wünscht ihre Schonung bei einem Wechsel der Zugehörigkeit (S. 79 f.). Ammon endlich – mit dem ausführlichsten Sondervotum – erörtert zahlreiche Themen, in deren Behandlung er sich vom Urteil unterscheidet. So hätte er eine genauere Untersuchung der Lehre von den verpflichtenden einseitigen Akten gewünscht (S. 120); das Schelfabkommen von 1958 lehnt er etwas strenger als Quelle allgemeinen Rechts ab (S. 128 f.). Er erkennt eine Verpflichtung zum Verhandeln nicht an (S. 146 f.). Die Äquidistanz zusammen mit der Berücksichtigung besonderer Umstände⁶⁴) ist für ihn eine Billigkeits- und gleichzeitig Rechtsregel (S. 150); besondere Umstände liegen in der Nordsee vor, und so gelangt er (siehe die Karte S. 153) zur Zuteilung eines dreieckigen Sektors an Deutschland, der ungefähr der Figur A-B-F-D-C auf Karte 3 entspricht. Den Begriff der Küstenfront, wie ihn die deutsche Vertretung eingeführt hatte, sieht Ammon schon im Norwegischen Fischereistreit bestätigt (S. 150 f.).

16. Eine Gesamtbetrachtung des Urteils läßt vielleicht folgende Bewertung zu:

Für den konkreten Streit sind die Ausführungen sicherlich nützlich. Die Beteiligten werden erneut verhandeln, wie sie es sich im Kompromiß zugesagt haben und wie das Urteil sie überdies *ex lege* verpflichtet erklärt. Dort wird es hilfreich sein, daß der Gerichtshof die Sätze von der Teilung überlappender Sockelgebiete und von dem Verhältnis zwischen Küstenlänge und Sockelanteil klar genug, wenn auch als Billigkeitsrichtlinien ausgesprochen hat. Es hat sich vermutlich auch günstig für die deutsche Seite ausgewirkt, daß

⁶⁴) Die *equidistance/special circumstances rule* ist eine Formel, die in den Plädoyers der beiden Nachbarn Deutschlands viel verwendet wurde.

sie von den mehreren Möglichkeiten des M e n z e l s c h e n Gutachtens⁶⁵⁾ nur die maßvollste in die Diskussion eingebracht hat.

Zur Verfahrensweise des Gerichtshofs ist wohl nur anzumerken, daß er seiner Überlieferung treu bleibt, möglichst die von den Streitparteien an ihn gebrachte Sache zu entscheiden. Eine jüngst veröffentlichte Übersicht zur Verfahrensdauer⁶⁶⁾ veranlaßt zur Feststellung, daß im gegenwärtigen Fall genau zwei Jahre von der Einreichung des Kompromisses bis zum Urteil verstrichen sind, eine Frist, die unter den zur Sache verhandelten Verfahren nur in vier Fällen⁶⁷⁾ unterschritten worden ist.

Versucht man die wesentlichen Äußerungen im Urteil zu L e i t s ä t z e n zusammenzufassen, so findet man als Bestätigung bekannter Tendenzen etwa folgende:

Ein Staat ist im Zweifel nicht an einen Satz konventionellen Völkerrechts gebunden, wenn er keinen darauf zielenden Formalakt vollzogen hat.

Comportement genügt nur ausnahmsweise.

Der Einwand des *estoppel* setzt voraus, daß eine selbstschädigende Handlung oder Unterlassung vorgekommen ist.

Vertragsrecht kann allgemeines Völkerrecht werden.

Die *opinio iuris sive necessitatis* ist bei dem Einzelakt erforderlich, der Glied der Übung ist.

Bedeutsam ist die Klarstellung, daß

die Bildung von Gewohnheitsrecht keiner langen Dauer bedarf, wenn eine Intensität der Übung festgestellt werden kann,

und daß

es auf die Einhelligkeit der Übung nicht ankommt, wenn die teilnehmenden Staaten repräsentativ und besonders von der Frage betroffen sind.

Besondere Auswirkungen könnten die Ausführungen im Urteil über die Verhandlungspflicht nach billigen Grundsätzen und über das Schelfrecht haben.

Zwar geht es zunächst noch nur um die Art und Weise, wie eine bestehende Verhandlungspflicht erfüllt wird, und der an Dänemark und die Niederlande gerichtete Tadel, sie hätten nur aus ihrer eigenen Position verhandelt (Ziff. 87), hat weiter keine Folge, weil die Verhandlungen erneuert werden. Aber verfolgt man den Gedanken weiter, so käme man zur Mangel-

⁶⁵⁾ Siehe oben Anm. 16.

⁶⁶⁾ L. G r o s s, *The Time Element in the Contentious Proceedings in the International Court of Justice*, A.J.I.L. Bd. 63 (1969), S. 74 ff.

⁶⁷⁾ Asyl-Streit (wenn man die Verfahren als Einheit faßt), Amerikanische Staatsangehörige in Marokko, Vormundschaftsfall, Belgisch-niederländische Grenzparzellen. Der Prozeß um die Minquiers und Ecrehos hat praktisch die gleiche Dauer gehabt (712 Tage nach G r o s s).

haftigkeit eines Vertrages, in dem eine Partei nicht billig verhandelt hat; das wäre eine Schwesterkategorie zu derjenigen der ungleichen Verträge, die von mancher Seite gefordert wird, aber noch nicht allgemein anerkannt ist. Es ist hier interessant, daß K o r e t s k y in seiner abweichenden Meinung sich sehr zurückhält und leugnet, daß es für Vertragsverhandlungen rechtliche Bindungen gebe (S. 167).

Das Urteil wird wohl als Beleg dafür zitiert werden, daß das Schelfprinzip allgemeines Völkerrecht geworden sei. Dies ist ein beiläufiges Ergebnis; die deutsche Seite hat nirgendwo plädiert, daß der Boden der Hohen See noch *res nullius* sei. Bei den schon laufenden Auseinandersetzungen über die Mineralgewinnung aus der Tiefsee kann das bedeutsam sein; denn der Streit ginge nur noch um die äußere Grenze des Schelfs und um den Sinn der Klausel von der Ausbeutbarkeit.

Hier nun könnte endlich die Methode wichtig werden, mit der der Gerichtshof gearbeitet hat. Er ist bereit, aus einer Institution, die er im ganzen anerkennt, Einzelsätze abzuleiten. So scheint er schon, wenn auch *obiter*, als Grenze der Sockelanteile gegenüberliegender Staaten die Mittellinie für verbindlich zu halten (Ziff. 57). Die Sätze von der Fortsetzung des Staatsgebiets unter die See hinaus, von der gleichen Teilung überlappender Sockelgebiete, von der Küstenfront und dem Verhältnis zwischen ihr und der Sockelfläche – hier nur als Billigkeitserwägungen empfohlen, aber doch schon recht positiv formuliert – sind für bevorstehende Auseinandersetzungen sehr trüchtig.

Vielleicht verdankt dem Gefühl hierfür der etwas rätselhafte Schlußabsatz des Urteils (Ziff. 100) seine Entstehung – als Vorbehalt gegen mögliche Argumentationen in anderen Fragen des Festlandssockels⁶⁸⁾. Aber es sind weniger die Sätze über die Abgrenzung von Sockelanteilen, die dem Urteil seine Bedeutung geben, als die Art und Weise, wie die Natur der Sache die Deduktion beherrscht und wie der zu enge Bereich einer Quellenlehre, die sich zu wörtlich an Art. 38 Abs. 1 des Statuts des IGH hielte, überschritten wird.

⁶⁸⁾ Auch B u s t a m a n t e y R i v e r o (S. 65) und S ø r e n s e n (S. 248 f.) machen in ihren Voten Vorbehalte gegen Schlußfolgerungen auf andere Schelffragen.